

Bern, 8. September 1969

Notiz an Herrn Minister Bühler

Sa/hü - Pak. 821.AVA
Investitionsschutzab-
kommen Pakistan

Der Stand der Verhandlungen über den Investitionsschutzvertrag mit Pakistan, die seit 1962 laufen, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Nachdem die pakistanischen Verhandlungspartner unserem Standardtext im April 1968 einen eigenen (inoffiziellen) Textentwurf gegenübergestellt hatten, drehten sich die Diskussionen im vergangenen Jahr vor allem um 3 Vertragsbestimmungen.
 - a) Gemäss den schweizerischen Vorschlägen sollte der Vertrag auch auf die alten Investitionen, die vor dem Abschluss des Vertrages vorgenommen wurden, anwendbar sein.
 - b) Die Definition der schweizerischen Gesellschaften, die in den Genuss der vertraglichen Vergünstigungen gelangen sollten, bereiteten einige Schwierigkeiten: "Companies ... incorporated under Swiss law or in which nationals have directly or indirectly a substantial interest", war den pakistanischen Gesprächspartnern zu weitgehend.
 - c) Die Gleichbehandlung der ausländischen Investitionen mit denjenigen der eigenen Staatsangehörigen wird von den Pakistani nicht akzeptiert.
2. Nach dem neuesten Gespräch von Herrn Botschafter Masnata mit Majid Ali liegt nun folgende Situation vor:
 - a) Die Anwendung aller vertraglichen Bestimmungen auf die alten Investitionen wurde strikte abgelehnt. In einer von der Regierung neulich herausgegebenen Broschüre "Foreign investment policy of Government of Pakistan" wird nun für die alten Investitionen folgen-



des festgehalten:

"Foreign capital in approved industries established after 1st September, 1954, may be repatriated at any time to the extent of original investment. Any appreciation of capital investment ploughed back into approved industrial undertaking may be treated as investment for the purpose of repatriation."

Diese Zusicherung dürfte für uns allerdings zu wenig sein. Wir werden versuchen müssen, mit einer andern Formulierung von Art. 5 und/oder eventuell mit einem Zusatzprotokoll durchzukommen.

- b) Die Definition der schweizerischen Unternehmungen wurde von den Pakistani akzeptiert (substantial interest).
- c) Die Gleichbehandlung der ausländischen mit den nationalen Investitionen wird weiterhin abgelehnt. Hingegen hat sich Majid Ali bereit erklärt, die Formulierung von Art. 1 (Abs. 2) des schweizerisch-tansanischen Vertrages zu akzeptieren. Dieser lautet:
"Die Investitionen von Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Vertragspartei auf dem Gebiet der andern Vertragspartei werden von dieser nicht schlechter behandelt als irgendwelche ähnliche Investitionen auf ihrem Gebiet oder als dies in irgendwelchen besonderen Verpflichtungen vorgesehen ist, die im Einzelfall anwendbar sind."

Vielleicht könnten wir auch hier mit einem Zusatzprotokoll noch etwas präzisere Aussagen erreichen.

3. In der bereits erwähnten Broschüre des Department of investment promotion and supplies wird die Politik gegenüber den ausländischen Investitionen dargelegt. Daraus geht u.a. folgendes hervor:
 - Die ausländischen Privatinvestitionen sollen mit allen Mitteln gefördert werden.
 - Die Regierung legt die Wirtschaftssektoren fest, in denen solche Investitionen vorgenommen werden können.
 - Es werden keine Beschränkungen für den Ertragstransfer eingeführt.
 - Die Beteiligung pakistanischen Kapitals an ausländischen Investitionen soll nicht starr verlangt werden (ausser in der Erdölindustrie). Allerdings wird erwartet, dass für die Lokalkosten einheimisches Kapital beigezogen wird.

- Die Regierung hat keine Nationalisierungsabsichten. Sollten Nationalisierungen nötig werden, ist eine gerechte und willige Entschädigung in der Währung des betroffenen Landes zugesichert.
- Die Doppelbesteuerungsabkommen sollen für die Investoren fruchtbar gemacht werden. (Hier wird abzuklären sein, ob nicht auch die Schweiz ein solches Abkommen anstreben sollte).